

3440/J XXI.GP

Eingelangt am: 19.02.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen

betreffend die Einhebung der Ambulanzgebühr

Die Einhebung der erstmals vorgeschriebenen Ambulanzgebühren verursacht gegenwärtig einen auffallend hohen Aufwand für die Krankenkassen und gehörigen Unmut bei den betroffenen Patientinnen. Eine Telephonhotline der Gebietskrankenkasse Oberösterreich wird Medienberichten zu Folge täglich von bis zu 5000 Menschen in Anspruch genommen und bindet 65 Mitarbeiterinnen. Sowohl Mitarbeiterinnen der Krankenkassen wie auch betroffene Patientinnen beklagen häufig fehlerhafte Vorschreibungen. So seien im Burgenland etwa auch Schwangeren für Leistungen, die ex lege von der Ambulanzgebühr befreit sind, Gebühren vorgeschrieben worden.

Die unterfertigten Abgeordneten der Grünen haben bereits vor Beschlussfassung der Regelung betreffend die Ambulanzgebühr deutlich darauf hingewiesen, dass die Regelung praktisch unadministrierbar ist und daher hohe Verwaltungskosten verursachen wird. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass mit der Beschränkung der Einhebungskosten auf 6,5% der Gesamtsumme der Vorschreibungen nach §135a Abs. 4 ASVG eine Bestimmung Rechtskraft erlangt hat, die in der Praxis nicht eingehalten werden kann.

Die Kritik am Einhebungschaos ergänzt die generelle Kritik an der Ambulanzgebühr, die Versicherte zur Zahlung eines Beitrags für eine Leistung zwingt, für die sie bereits mit ihren Versicherungsbeiträgen bezahlt haben. Dies trifft Personen mit Gesundheitsproblemen oder hohem medizinischen Betreuungsaufwand ungleich höher als andere Personen und ist daher mit dem Solidarprinzip des österreichischen Versicherungssystems nicht vereinbar.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. In welchem Verhältnis steht der bisher tatsächlich geleistete Aufwand bei der Einhebung der Ambulanzgebühr (inklusive zusätzlichem Verwaltungsaufwand in den Ambulanzen selbst, Personalkosten und Sachaufwand zur Betreuung von

Hotlines und Anfragen, Kosten der Bearbeitung von Beschwerden und Überprüfungen der Rechtmäßigkeit einer Verschreibung u.s.w.) zu den diesbezüglichen Verschreibungen? Wir ersuchen um Auflistung der Kosten nach Ambulanzen, Hauptverband und den Krankenkassen.

2. In wie weit ist sichergestellt, dass die mit der Einhebung des Behandlungsbeitrages verbundenen realen Aufwendungen der Krankenversicherungsträger und Krankenanstalten je Kalenderjahr wie in § 135a Abs. 4 ASVG festgelegt nicht mehr als 6,5 % der Summe der in diesem Kalenderjahr vorgeschriebenen Behandlungsbeiträge betragen?
3. Ist es richtig, dass die am Verrechnungsprozess beteiligten Krankenanstalten und Versicherungsträger die Ausnahmeregelungen des § 135a ASVG uneinheitlich interpretieren?
 - 3.1.2. Wenn ja: In welcher Weise werden Sie sicherstellen, dass zukünftig eine eindeutige Interpretation der Ausnahmeregelungen möglich wird?
 - 3.1.3. In welcher Weise werden Sie dafür sorgen, dass die aus den unterschiedlichen Interpretationen der offensichtlich nicht ausreichend klaren Ausnahmeregelungen den Versicherungsträgern erwachsenden zusätzlichen Kosten refundiert werden und weder die Krankenkassen noch die Versicherten mit aus mangelhaft formulierten Gesetzesbestimmungen entstehenden Kosten zusätzlich belastet werden?
 - 3.1.4. Wie viele der bereits ausgesandten Vorschreibungen zur Bezahlung der Ambulanzgebühr sind fehlerhaft?
 - 3.1.5. Wie viele fehlerhafte Vorschreibungen zur Bezahlung der Ambulanzgebühr entspringen uneinheitlichen Interpretationen der Ausnahmebestimmungen?
 - 3.1.6. Wie konnte es geschehen, dass etwa im Burgenland Schwangeren die Zahlung von Ambulanzgebühren vorgeschrieben wurde?
 - 3.2.1. Wenn nein: Wie erklären Sie sich den Unmut der betroffenen Patientinnen und die ganz offensichtlich hohe Zahl an fehlerhaften Vorschreibungen?
 - 3.2.2. Wie erklären Sie sich den unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bei der Einhebung der Ambulanzgebühren?
4. Aufweiche Weise werden Sie sicherstellen, dass in Zukunft ein weiteres Chaos bei der Verrechnung der Ambulanzgebühr verhindert sowie der überdurchschnittlich hohe Verwaltungsaufwand reduziert werden kann?
5. Ist Ihrerseits an Veränderung oder gar Abschaffung des § 135a ASVG gedacht?
6. Ist es richtig, dass die gegenwärtig bemerkbaren Probleme in Zusammenhang mit der Einhebung der Ambulanzgebühr nicht bestünden, wenn § 135a niemals Gesetzeskraft erlangt hätte?